



TC/46/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. Januar 2010

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENEVE

**TECHNISCHER AUSSCHUSS**

**Sechshundvierzigste Tagung  
Genf, 22. bis 24. April 2010**

TGP-DOKUMENTE

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Zweck dieses Dokuments ist es: über die Entwicklungen seit der vierundvierzigsten Tagung des Technischen Ausschusses (TC) bezüglich der Prüfung der TGP-Dokumente Bericht zu erstatten, Hintergrundinformationen zu vermitteln, um den TC bei der Prüfung der Entwürfe der einzelnen TGP-Dokumente zu unterstützen, und ein vorläufiges Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten vorzulegen.

2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

<b>I.</b>	<b>HINTERGRUND.....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE DOKUMENTE .....</b>	<b>5</b>
a)	<i>Neue TGP-Dokumente, die in Ausarbeitung begriffen sind.....</i>	5
i)	<i>TGP-Dokumente, deren Annahme im Jahre 2010 vorgesehen ist.....</i>	5
	<u>TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ .....</u>	5
	<i>Hintergrundinformationen.....</i>	5
	<i>Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/8/1 .....</i>	6
	<i>Künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8/1 (Dokument TGP/8/2).....</i>	6
	<u>TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten [technischen, botanischen und statistischen] Begriffe“ .....</u>	7
	<i>Hintergrundinformationen.....</i>	7
	<i>Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/14/1 .....</i>	8
	<i>Künftige Überarbeitung von Dokument TGP/14/1 (Dokument TGP/14/2).....</i>	8
ii)	<i>Neue TGP-Dokumente, die in Ausarbeitung begriffen sind .....</i>	10
	<u>TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“ .....</u>	10
b)	<i>Überarbeitung von TGP-Dokumenten.....</i>	12
	<u>TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ .....</u>	12
	<i>Hintergrund .....</i>	12
	<i>Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/7/2 .....</i>	13
	<i>Etwaige Punkte zur Prüfung für eine künftige Überarbeitung von TGP/7 (Dokument TGP/7/3) .....</i>	13
	<i>Standardverweise.....</i>	13
	<i>Menge des Pflanzenmaterials .....</i>	14
	<i>Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit .....</i>	15
	<i>Merkmale mit Sternchen .....</i>	16
	<i>Gruppierungsmerkmale .....</i>	16
	<i>Beispielssorten .....</i>	16
	<i>Einreichung von Fotoaufnahmen für den Technischen Fragebogen .....</i>	17
	<u>TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ .....</u>	18
	<i>Abschnitt 2 „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ .....</i>	18
	<i>Abschnitt 10 „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ .....</i>	19
	<u>TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ .....</u>	20
	<u>TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum“ .....</u>	21
<b>III.</b>	<b>PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN.....</b>	<b>21</b>

## I. HINTERGRUND

3. Zweck des Dokuments TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Allgemeine Einführung) und der verbundenen Serie von Dokumenten, die die Verfahren der Prüfungsrichtlinien erläutern (TGP-Dokumente), ist es, die Grundsätze darzulegen, die bei der DUS-Prüfung angewandt werden. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die das UPOV-Übereinkommen selbst vorsieht. Aufgrund der praktischen Erfahrung zielen die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente jedoch darauf ab, allgemeine Anleitung zur Prüfung aller Pflanzenarten im Einklang mit dem UPOV-Übereinkommen zu geben. Zudem entwickelte die UPOV „Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (Prüfungsrichtlinien) für zahlreiche einzelne Arten oder sonstige Sortengruppierungen. Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, einzelne in der Allgemeinen Einführung und in den verbundenen TGP-Dokumenten enthaltene Grundsätze zu einer detaillierten praktischen Anleitung für die harmonisierte DUS-Prüfung zu entwickeln und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.

4. Wie der Vorsitzende auf der vierundfünfzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) vom 16. und 17. Oktober 2006 in Genf anmerkte, kann die Erstellung der TGP-Dokumente im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung als weiteres Element der Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen<sup>1</sup> gelten und die TGP-Dokumente können, abgesehen davon, daß sie eigenständig veröffentlicht werden, zur Unterstützung verschiedener UPOV-Tätigkeiten herangezogen werden. Die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente werden insbesondere die Grundlage für ein fortgeschrittenes Modul über die „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ bilden, das in das Fernlehrgangsprogramm aufgenommen werden soll, mit dessen Entwicklung der Beratende Ausschuss das Verbandsbüro beauftragte.

5. Die Situation bezüglich der Erarbeitung der TGP-Dokumente läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Dokumentverweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	TGP/0/1 gebilligt (2005) TGP/0/2 vom Rat gebilligt (2009) <i>/ wird zurzeit überarbeitet</i>
<i>TGP/1</i>	<i>Allgemeine Einführung mit Erläuterungen</i>	-

<sup>1</sup> Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. Oktober 2005 ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial bezüglich der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, wie in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/52/4 dargelegt. Ferner vereinbarte er die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ („CAJ-AG“), die bei der Erstellung von Dokumenten zu diesem Material Unterstützung leisten soll, wie in den Absätzen 11 bis 14 des Dokuments CAJ/52/4 erläutert (vergleiche Absatz 67 des Dokuments CAJ/52/5, Bericht).

Dokumentverweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/2	Liste der von der UPOV gebilligten Prüfungsrichtlinien	gebilligt (2005)
<i>TGP/3<sup>2</sup></i>	<i>Allgemein bekannte Sorten</i>	-
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	vom Rat angenommen (2008)
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	gebilligt (2005) Teilüberarbeitung vom Rat gebilligt (2008)
TGP/6	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	gebilligt (2005)
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	gebilligt (2004) / wird zurzeit überarbeitet
<i>TGP/8</i>	<i>Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	vom Rat angenommen (2008)
TGP/10	Prüfung der Homogenität	vom Rat angenommen (2008)
<i>TGP/11</i>	<i>Prüfung der Beständigkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/12	Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen	vom Rat angenommen (2009)
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten	vom Rat angenommen (2009)
<i>TGP/14</i>	<i>Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten [technischen, botanischen und statistischen Begriffe]</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/15</i>	<i>Neue Merkmalstypen</i>	-

Die Allgemeine Einführung, die gebilligten TGP-Dokumente und die angenommenen Prüfungsrichtlinien sind auf der UPOV-Website zu finden unter [http://www.upov.int/de/publications/list\\_publications.htm](http://www.upov.int/de/publications/list_publications.htm).

<sup>2</sup> Auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf „billigte [d]er CAJ die Schlußfolgerung der CAJ-AG, daß die Allgemeine Einführung bereits eine Anleitung bezüglich des Begriffs der ‚allgemein bekannten Sorte‘ enthalte und daß es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht wäre, die Ausarbeitung des Dokuments TGP/3 ‚Allgemein bekannte Sorten‘ fortzusetzen.“ (vergleiche Dokument CAJ/55/7 Prov., Absatz 47).

## II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE DOKUMENTE

### a) Neue TGP-Dokumente, die in Ausarbeitung begriffen sind

#### i) *TGP-Dokumente, deren Annahme im Jahre 2010 vorgesehen ist*

6. Das vom TC (vergleiche Dokumente TC/45/5, Anlage, und TC/45/16 „Bericht“, Absatz 136) und vom CAJ (vergleiche Dokumente CAJ/60/2, Anlage II, und CAJ/60/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 13) vereinbarte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten und TGP/14/1 „Glossar der in den UPOV Dokumenten verwendeten [technischen, botanischen und statistischen Begriffe“ sieht die Annahme des Dokuments TGP/8/1 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ durch den Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 21. Oktober 2010 vor. Folgende Hintergrundinformationen werden zur Unterstützung der Prüfung dieser Dokumente erteilt. Anmerkungen zu den Erörterungen betreffend die Dokumente der TWP und des CAJ auf ihren Tagungen von 2009 sowie des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) auf seiner Tagung vom 7. Januar 2010 sind in den Endnoten des Dokuments TGP/8/1 Draft 15 und TGP/14/1 Draft 11 zu finden.

#### TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“

#### *Hintergrundinformationen*

7. Der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) merkte auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 an, daß das Dokument TGP/8/1 Draft 11 verschiedene Abschnitte enthalte, deren Ausarbeitung nicht begonnen habe oder für die eine erhebliche weitere Ausarbeitung erforderlich sein werde. Zugleich wies der TC-EDC darauf hin, daß eine Reihe wichtiger Abschnitte in Dokument TGP/8 angemessen fertiggestellt seien und bereits zweckmäßige Anleitung geben könnten. Der TC-EDC schlug daher vor, daß der TC ersucht werden soll, die Annahme einer ersten Fassung des Dokuments TGP/8 (Dokument TGP/8/1) ohne die Abschnitte jenes Dokuments, die erheblich weiter ausgearbeitet werden müßten, zu erwägen. Hinsichtlich der Abschnitte des Dokuments TGP/8, die nicht in die erste Fassung des Dokuments TGP/8 (Dokument TGP/8/1) aufgenommen würden, schlug der TC-EDC vor, daß jene Abschnitte unverzüglich weiter ausgearbeitet und mittels einer möglichst umgehenden Überarbeitung des Dokuments TGP/8 (Dokument TGP/8/2) in das Dokument TGP/8 aufgenommen werden sollten.

8. Der TC-EDC vereinbarte, daß folgende Abschnitte des Dokuments TGP/8/1 Draft 11, das vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 geprüft wurde, einer weiteren erheblichen Ausarbeitung bedürften:

#### *Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse:*

2. *zu erfassende Daten*
3. *Kontrolle der Variation infolge verschiedener Erfasser*
6. *Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen*

## *Teil II Verfahren für die DUS-Prüfung*

- 3.5 Statistische Verfahren für sehr kleine Probengrößen*
- 5. DUS-Prüfung an Mischproben*
- 6. Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse*
- 7. Verfahren für die Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen*

9. Gemäß der Empfehlung des TC-EDC wurden die obigen Abschnitte aus dem Dokument TGP/8/1 Draft 12, das vom TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf geprüft wurde, weggelassen, jedoch in Dokument TC/45/14 wiedergegeben.

10. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung, daß das Dokument TGP/8/1 aufgrund des in das Dokument TGP/8/1 Draft 12 aufgenommenen Inhalts zur Annahme im Jahre 2010 vorgesehen werden sollte. Der TC vereinbarte ferner, daß die aus Dokument TGP/8/1 Draft 12 weggelassenen Abschnitte, wie in Dokument TC/45/14, Anlage I wiedergegeben, getrennt von der Prüfung des Entwurfs des Dokuments TGP/8/1 gleichzeitig unverzüglich weiter ausgearbeitet und mittels einer Überarbeitung des Dokuments TGP/8/1 (d. h. Dokument TGP/8/2) möglichst umgehend in das Dokument TGP/8 aufgenommen werden sollten.

11. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung, daß es nicht angebracht wäre, den Aufbau des Dokuments TGP/8/1 zu ändern. Um den Benutzern bei der leichteren Auffindung der entsprechenden Abschnitte im Dokument behilflich zu sein, vereinbarte er jedoch, daß ein Orientierungsleitfaden erstellt werden sollte, möglicherweise in Form eines Gitter- oder Flußdiagramms. Er vereinbarte, daß der Leitfaden parallel zu den Erörterungen über den Entwurf des Dokuments TGP/8/1 geprüft werden sollte in der Absicht, ihn gegebenenfalls als Einleitung in das Dokument aufzunehmen, bevor dieses angenommen wird. Der TC ersuchte um Vorschläge für einen derartigen Leitfaden, die bis spätestens 17. April 2009 beim Verbandsbüro eingehen sollten. Das Verbandsbüro erhielt jedoch keine Vorschläge.

### *Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/8/1*

12. Die vom TC auf seiner sechsendvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Dokuments TGP/8/1 Draft 15 werden dem CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung vom 25. März 2010 in Genf berichtet werden. Vorbehaltlich einer Einigung des TC und des CAJ auf einen gemeinsamen Wortlaut, wird das Dokument TGP/8/1 dem Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 21. Oktober 2010 in Genf zur Annahme vorgelegt werden. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische werden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs des Dokuments TGP/8/1 an den Rat überprüft.

### *Künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8/1 (Dokument TGP/8/2)*

13. Die aus Dokument TGP/8/1 Draft 12 weggelassenen Abschnitte mit den Bemerkungen des TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung wurden von den TWP auf ihren Tagungen von 2009 geprüft (vergleiche Dokumente TWA/38/10, TWC/27/11, TWF/40/10, TWO/42/10 und TWV/43/11 „Document TGP/8: Sections for Separate Development“ (Dokument TGP/8:

Gesondert zu erarbeitende Abschnitte). Eine überarbeitete Fassung dieser Abschnitte mit den Bemerkungen und neuen Vorschlägen der TWP auf ihren Tagungen von 2009, wird vom Verbandsbüro in Zusammenarbeit mit entsprechenden Sachverständigen zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen von 2010 zusammengestellt.

14. Die Bemerkungen und Vorschläge der TWP auf ihren Tagungen von 2009 werden nicht auf der sechsundvierzigsten Tagung des TC dargelegt, sondern werden vom Verbandsbüro unter Berücksichtigung aller Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen von 2009 zur Prüfung durch den TC auf seiner siebenundvierzigsten Tagung zusammengefasst. Zusätzlich zu den Bemerkungen und Vorschlägen der TWP, prüfte der TC-EDC auf seiner Sitzung vom 7. Januar 2010 die Zusammenfassung der Anforderungen für die Anwendung von COYD (vergleiche TGP/8/1 Draft 15, TEIL II: Abschnitt 3.1) und vereinbarte, daß die Anforderung von mindestens 20 Freiheitsgraden für die Anwendung von COYD nicht ohne die vorherige Prüfung durch alle TWP geändert werden solle. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Zahl der Freiheitsgrade im Zuge einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/8/1 zu prüfen.

*15. Der TC wird ersucht,*

*a) das Dokument TGP/8/1 Draft 15 als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/8/1 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 12 dargelegt, und*

*b) das Verfahren für die Überarbeitung von Dokument TGP/8/1 (Dokument 8/2), wie in den Absätzen 13 und 14 dargelegt, zu billigen.*

TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten [technischen, botanischen und statistischen] Begriffe“

#### *Hintergrundinformationen*

16. Der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) nahm auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 die Schlußfolgerungen der Arbeitstagung zu Dokument TGP/14 Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 „Farbe“ („Arbeitstagung TGP/14“) vom 30. und 31. Mai 2008 und die damit verbundenen Erörterungen der TWP auf deren Tagungen im Jahre 2008 zur Kenntnis (vergleiche Dokument TWO/42/11, „Document TGP/14: Sections for Separate Development“ (Dokument TGP/14: Gesondert zu erarbeitende Abschnitte)). Er zog den Schluß, daß Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 „Farbe“ (Unterabschnitt Farbe) des Dokuments TGP/14 einer erheblichen weiteren Ausarbeitung bedürfe, bevor er im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden könne. Zugleich wies der TC-EDC darauf hin, daß die übrigen Abschnitte in Dokument TGP/14 angemessen fertiggestellt seien und bereits zweckmäßige Anleitung geben könnten. Der TC-EDC schlug daher vor, daß der TC ersucht werden solle, die Annahme einer ersten Fassung des Dokuments TGP/14 (Dokument TGP/14/1) ohne den Unterabschnitt Farbe zu erwägen. Hinsichtlich des Unterabschnitts Farbe, der nicht in die erste Fassung des Dokuments TGP/14 (Dokument TGP/14/1) aufgenommen würde, schlug der TC-EDC vor, daß dieser unverzüglich weiter ausgearbeitet und mittels einer möglichst umgehenden Überarbeitung des Dokument TGP/14 (Dokument TGP/14/2) in das Dokument TGP/14 aufgenommen werden sollte.

17. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung, daß das Dokument TGP/14/1 aufgrund des in das Dokument TGP/14/1 Draft 8 aufgenommenen Inhalts zur Annahme im Jahre 2010 vorgesehen werden sollte. Zugleich vereinbarte der TC-EDC, daß der Unterabschnitt Farbe getrennt von der Prüfung des Entwurfs des Dokuments TGP/14/1 unverzüglich weiter ausgearbeitet und mittels einer Überarbeitung des Dokuments TGP/14/1 (d. h. Dokument TGP/14/2) möglichst umgehend in das Dokument TGP/14 aufgenommen werden sollte.

18. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung, synonyme Begriffe innerhalb eines einzigen Eintrags zu kombinieren (z. B. Züchterrecht, Pflanzenzüchterrecht und [englisch] PBR), im Index jedoch individuell aufzulisten. Diese Änderung wurde aus zwei Gründen noch nicht vorgenommen: Erstens würde die Komplizierung bei der Indexierung (beispielsweise würde der Index für „PBR“ eine Seitenzahl und einen Verweis auf den entsprechenden Begriff (Pflanzenzüchterrecht) auf dieser Seite erfordern, damit der Begriff „PBR“ gefunden werden kann) bedeuten, daß es unmöglich wäre, dieses Unterfangen auszuführen, bevor alle Begriffe im Dokument fertiggestellt sind, und zweitens, um eine weitere Prüfung etwaiger Folgen für die leichte Verwendbarkeit des Dokuments zu ermöglichen.

19. Das Dokument TGP/14 Draft 11 ist in allen UPOV-Sprachen verfügbar; die deutsche, die französische und die spanische Fassung befolgen jedoch die englische alphabetische Reihenfolge. Zur leichteren Lektüre des Dokuments in diesen Sprachen wurde eine Beilage (Dokument TGP/14/1 Draft 11 Supplement) erstellt, in der die indexierten Begriffe in jeder Sprache in der alphabetischen Reihenfolge der betreffenden Sprache aufgeführt sind.

#### *Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/14/1*

20. Die vom TC auf seiner sechsendvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Dokuments TGP/14/1 Draft 11 werden dem CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung vom 25. März 2010 in Genf berichtet werden. Vorbehaltlich einer Einigung des TC und des CAJ auf einen gemeinsamen Wortlaut, wird das Dokument TGP/14/1 dem Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 21. Oktober 2010 in Genf zu Annahme vorgelegt werden. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische werden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs des Dokuments TGP/14/1 an den Rat überprüft.

#### *Künftige Überarbeitung von Dokument TGP/14/1 (Dokument TGP/14/2)*

21. Der aus dem Dokument TGP/14/1 Draft 9 weggelassene Unterabschnitt Farbe und die Schlußfolgerungen der Arbeitstagung zu Dokument TGP/14 Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 „Farbe“ vom 30. und 31. Mai 2008 („Arbeitstagung TGP/14“) sowie die damit verbundenen Erörterungen der TWP auf deren Tagungen im Jahre 2008 wurden von den TWP auf ihren Sitzungen von 2009 geprüft (vergleiche Dokumente TWA/38/11 Rev., TWC/27/12, TWF/40/11, TWO/42/11 und TWV/43/12 „Document TGP/14: Sections for Separate Development“ (Dokument TGP/14: Gesondert zu erarbeitende Abschnitte)). Eine überarbeitete Fassung des Unterabschnitts Farbe mit den Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen von 2009 wird von den TWP auf ihren Tagungen von 2010 geprüft.

22. Eine der Schlußfolgerungen der Arbeitstagung zu Dokument TGP/14 enthielt den Vorschlag, daß vermieden werden sollte, Merkmale für die „Anzahl Farben“ als Ausgangspunkt für die Beschreibung von Verteilung und Muster der Farbe zu verwenden. Stattdessen wurde vereinbart, daß Farben zunächst beschrieben werden sollten und dann Merkmale folgen, die Fläche, Verteilung, Muster usw. von jeder Farbe darlegen. Dieser Ansatz zur Beschreibung von Farben wurde auch als „Lissabon Ansatz“ bezeichnet. Um diesen Ansatz zu Farbmerkmalen auszuarbeiten und zu testen vereinbarte die TWO, eine Studie bezüglich Farbe mit Inkalilie, Blumenrohr und Phalaenopsis durchzuführen, um festzustellen, ob die auf diesem Ansatz beruhenden Merkmale wirksamer wären als der herkömmliche Ansatz. Die TWO vereinbarte, daß Ton Kwakkenbos (Europäische Union) eine Untergruppe koordinieren solle, um Vorschläge für eine Studie auszuarbeiten, in der der „Lissabon Ansatz“ und der Ansatz in den Prüfungsrichtlinien bewertet werden sollen. Sachverständige aus Australien, Frankreich, Deutschland, Japan, Mexiko, den Niederlanden, Neuseeland, der Republik Korea, dem Vereinigten Königreich, CIOPORA und dem Verbandsbüro nahmen an der Untergruppe teil. Sachverständige aus den Niederlanden stellten Fotoaufnahmen von Sorten von Phalaenopsis und Inkalilie zur Verfügung und Sachverständige aus Frankreich stellten Fotoaufnahmen von Sorten von Blumenrohr zur Verfügung. Die Fotoaufnahmen wurden unter den Teilnehmern der Untergruppe verteilt, die dazu eingeladen wurden, die Farbmerkmale der Blumen einmal nach der entsprechenden Richtlinie und einmal nach dem „Lissabon Ansatz“ zu beurteilen: Ein umfassender Bericht über diesen Versuch ist in Dokument TWO/42/13 und TWO/42/13 Add. wiedergegeben.

23. Die TWO zog auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der Studie bezüglich Farbe unter anderem den Schluß, daß sowohl der Ansatz in den entsprechenden Prüfungsrichtlinien wie auch der „Lissabon Ansatz“ nützliche Optionen darstellen, die je nach Fall in Betracht gezogen werden sollten. Ein Bericht über alle Entschließungen der TWO ist in Dokument TWO/42/18 „Report“, Absätze 65 bis 69 wiedergegeben. Die TWO vereinbarte, daß seine Entschließungen von Herrn Kwakkenbos in eine Anleitung in Form eines neuen Abschnitts in Dokument TGP/14 aufgenommen werden sollten. Es wurde vereinbart, daß der erste Entwurf dieses Abschnitts im Hinblick auf Bemerkungen an die Sachverständigen der Untergruppe aus Australien, Frankreich, Deutschland, Japan, Mexiko, den Niederlanden, Neuseeland der Republik Korea, dem Vereinigten Königreich und dem Verbandsbüro, die an der Erstellung der Studie über Farben beteiligt sind, verbreitet werden solle. Als Termin für die Verbreitung des Entwurfs wurde der 18. Dezember 2009 vereinbart, wobei Bemerkungen der Untergruppe bis Ende Januar 2010 bei Herrn Kwakkenbos eingegangen sein müßten. Der Zeitplan werde Herrn Kwakkenbos ermöglichen, dem Verbandsbüro bis Ende März einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, um ihn allen Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2010 darlegen zu können.

24. Die TWO und die TWF schlugen auf ihrer zweiundvierzigsten und ihrer vierzigsten Tagung vor, in einer künftigen Überarbeitung von TGP/14, unter Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: Abschnitt II. STRUKTUR: 3.4 einen Begriff hinzuzufügen, der Ähre / Zweig abdeckt, wie zum Beispiel bei *Vriesea* (vergleiche Dokument TG/VRIES(proj.3)).

25. Der TC-EDC vereinbarte auf seiner Sitzung vom 7. Januar 2010, daß in eine künftige Überarbeitung von TGP/14: Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: I. FORM: 2. „Entwicklung formbezogener Merkmale“ auf der Grundlage eines von einem Sachverständigen aus Neuseeland erstellten Wortlauts eine Erklärung eingefügt werden solle, daß es notwendig ist, die Perspektive zu bestimmen, aus der Pflanzenformen beobachtet werden.

26. Die TWA vereinbarte auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vom 31. August bis 4. September 2009 in Seoul, Republik Korea, daß Abschnitt 3, „Statistische Begriffe“ in einer künftigen Überarbeitung von TGP/14/2 mit zusätzlichen Begriffen aktualisiert werden sollte, die vor der Annahme zu TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ hinzugefügt werden sollten. Sie schlug außerdem vor, daß Begriffe in Abschnitt 3, „Statistische Begriffe“, die nicht in Dokumenten der UPOV verwendet werden, gestrichen werden sollten.

27. *Der TC wird ersucht,*

*a) das Dokument TGP/14/1 Draft 11 als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/14/1 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 20 dargelegt, und*

*b) die in den Absätzen 12 bis 26 dargelegten Punkte der Überarbeitung von TGP/14 (Dokument TGP/14/2) zu prüfen.*

*ii) Neue TGP-Dokumente, die in Ausarbeitung begriffen sind*

TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“

28. Der TC prüfte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/11/1 Draft 5 und vereinbarte, daß im nächsten Entwurf folgende Aspekte behandelt werden sollten:

a) wie vom CAJ [vergleiche Dokument CAJ/58/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 11] vereinbart, nur die Prüfung der Beständigkeit im Kontext der DUS-Prüfung;

b) die Natur der Beständigkeit sowie die Frage, weshalb sie mit der Homogenität so verbunden ist, daß die Allgemeine Einführung aussagt, daß „eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist“ (Allgemeine Einführung, Kapitel 7.3.1.1) zu erläutern;

c) den Wortlaut, daß „die Beständigkeit nicht geprüft wird“, zu vermeiden (vergleiche Abschnitte 2.1.2, 2.1.3, 2.1.5 a));

d) Erläuterungen der Homogenität zu vermeiden (z. B. Abschnitt 2.1.4 a) und b)) – falls erforderlich sind Aspekte der Homogenität zu erläutern, ein Verweis auf das Dokument TGP/10/1 „Prüfung der Homogenität“ anzubringen oder der Wortlaut des Dokuments TGP/10/1 zu zitieren;

e) das Dokument soll auf die Erteilung einer praktischen Anleitung zu Situationen ausgerichtet werden, die spezifisch die Beständigkeit (nicht die Homogenität) betreffen, z. B. Abschnitt 2.1.4 c);

f) nebst der Anleitung zur Prüfung der Beständigkeit mittels Prüfung der Homogenität ist mit Unterstützung von Sachverständigen aus Australien Anleitung zur direkten Prüfung der Beständigkeit zu geben, und

g) in bezug auf Abschnitt 2.2.3 ist anzumerken, daß der TC-EDC vorschlug, den Standardwortlaut für die Beständigkeit in den Prüfungsrichtlinien wie folgt zu ändern (vergleiche Dokument TGP/7/2 Draft 2: ASW 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein):

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit weiter geprüft werden, indem ~~entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues [Saat- oder Pflanz]gutmuster~~ geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmale wie das ~~früher~~ anfänglich eingesandte Material aufweist.“

29. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die dreiundvierzigste Tagung der TWV vom 20. bis 24. April 2009 in Beijing weniger als drei Wochen nach der fünfundvierzigsten Tagung des TC stattfindet. Auf dieser Grundlage wies der TC darauf hin, daß es nicht möglich sei, einen neuen Entwurf des Dokuments TGP/11/1 zu erstellen, der von den TWP im Jahre 2009 geprüft werden könne. Daher vereinbarte er, daß die TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2009 ersucht werden sollten, die vom CAJ und vom TC zu Dokument TGP/11/1 Draft 5 abgegebenen Bemerkungen zu prüfen. Aufgrund dieser Bemerkungen sowie weiterer Bemerkungen der TWP soll ein neuer Entwurf des Dokuments TGP/11/1 (Dokument TGP/11/1 Draft 6) erstellt werden, der vom TC-EDC auf seiner Sitzung im Januar 2010 zu prüfen ist.

30. Gemäß dem in den Absätzen 28 und 29 dargelegten Verfahren erstellte ein Sachverständiger der Europäischen Union Dokument TGP/11/1 Draft 6, das vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 7. Januar 2010 in Genf geprüft wurde. Der TC-EDC zog angesichts des Umfangs der Änderungen an Dokument TGP/11/1 aufgrund der Bemerkungen des TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung und des Umfangs der Bemerkungen des TC-EDC auf seiner Sitzung vom 7. Januar 2010 den Schluß, daß es nicht angebracht sei, einen neuen Entwurf des Dokuments TGP/11/1 zur Prüfung durch den TC auf dessen sechsendvierzigsten Tagung vom 22. bis 24. März 2010 zu erstellen. Er nahm insbesondere zur Kenntnis, daß dem Sachverständigen der Europäischen Union aufgrund der erforderlichen Übersetzungen nur drei Wochen Zeit blieben, einen solchen Entwurf auszuarbeiten. Damit Dokument TGP/11 ohne Verzögerung ausgearbeitet werden kann, schlug der TC-EDC vor, daß der TC-EDC ersucht werden solle, einen neuen Entwurf von Dokument TGP/11 (Dokument TGP/11/1 Draft 7 (nur in Englisch)) auf seiner Sitzung im März 2010 zu prüfen. Auf der Grundlage der Bemerkungen des TC-EDC im März 2010 würde ein weiterer Entwurf (Dokument TGP/11/1 Draft 8) für die Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen von 2010 und durch den CAJ auf seiner zweiundsechzigsten Tagung vom 18. und 19. Oktober 2010 ausgearbeitet werden. Aufgrund der Bemerkungen der TWP und des CAJ wird ein Entwurf des Dokuments TGP/11/1 (Dokument TGP/11/1 Draft 9) erstellt, der vom TC und vom CAJ im April 2011 zu prüfen ist.

*31. Der TC wird ersucht, den Zeitplan für die Erstellung von Dokument TGP/11/1, wie in Absatz 30 dargelegt, zu prüfen.*

b) Überarbeitung von TGP-Dokumenten

TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

*Hintergrund*

32. Das vom TC (vergleiche Dokumente TC/45/5, Anlage, und TC/45/16 „Bericht“, Absatz 136) und vom CAJ (vergleiche Dokumente CAJ/60/2, Anlage II, und CAJ/60/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 13) vereinbarte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten sieht die Annahme und die Überarbeitung von Dokument TGP/7/1 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/2) durch den Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung am 21. Oktober 2010 in Genf vor.

33. Der Hintergrund der vorgeschlagenen Überarbeitungen des Dokuments TGP/7/1 ist in Dokument TGP/7/2 Draft 5 in Form von Endnoten angegeben.

34. In bestimmten angenommenen TGP-Dokumenten wird auf das Dokument TGP/7 verwiesen (z. B. verweist Dokument TGP/9/1, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Abschnitt 2.3.1.2.2, auf „Dokument TGP/7/1, Anlage 3: GN 13.4“). Deshalb sucht das Dokument TGP/7/2 Draft 5 die Numerierung des Dokuments TGP/7/1 soweit möglich beizubehalten. Diesbezüglich sind nach der letzten Nummer für den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) und die erläuternden Anmerkungen (GN) zusätzliche Punkte eingefügt oder durch Unternummerierung angepaßt, z. B. GN 11.1 und 11.2.

35. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung, daß folgende Aspekte betreffend die „Sammlung gebilligter Merkmale“ parallel zur Überarbeitung des Dokuments TGP/7 behandelt werden sollten. Gegebenenfalls würde eine Änderung an Dokument TGP/7/1, Anlage 4, Absätze 1 und 2, vorgenommen:

<i>Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale</i>	
<i>Einführung</i>	<i>(Es ist klarzustellen, daß in den angenommenen UPOV-Richtlinien enthaltene Merkmale aus der „Sammlung gebilligter Merkmale“ weggelassen werden können, wenn dies vom TC aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) für angebracht erachtet wird)</i> <i>(Es ist zu erläutern, daß die Angabe der Merkmalsnummer, der Art der Erfassung, des Merkmalstyps und die Angaben (+) und (*) aus der Merkmalstabelle beibehalten wurden, aus der das Merkmal stammte, jedoch klarzustellen, daß diese Informationen für andere Prüfungsrichtlinien möglicherweise nicht geeignet sind)</i> <i>(Den Verfassern von Prüfungsrichtlinien ist zu erläutern, daß für Merkmale, bei denen ein Element des Merkmals nach der Übernahme aus der Sammlung verändert wird, die Übersetzungen ins Deutsche, Französische und Spanische zu streichen sind)</i>

Sammlung	<p><i>(Beispiele für Farbmerkmale, entwickelt in Verbindung mit TGP/14 Abschnitt 2.3: „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe: Farbe“, entwickelten Beispiele sollten in das Dokument TGP/7: Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“, aufgenommen werden. (Es wurde angemerkt, daß dies eine geringfügige Änderung des Aufbaus des Dokuments TGP/7 voraussetzen könnte.)</i></p> <p><i>(Die Aufnahme einer Sammlung gebilligter Abbildungen und die Bereitstellung dieser Sammlung für die Züchter zur Unterstützung bei ihren Anträgen auf Erteilung eines Züchterrechts sind zu erwägen. (vergleiche auch TGP/14 Abschnitt 2.1); Pflanzenformen)</i></p> <p><i>(Die Entwicklung von Hilfsmitteln wie CD-ROM mit Fotoaufnahmen zur Verbesserung des Verständnisses der in den Prüfungsrichtlinien verwendeten Merkmale und dadurch zur Reduzierung von Fehlern der Erfasser ist zu erwägen)</i></p>
----------	---

36. Der TC nahm auf seiner fünfundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro vorhatte, eine verbesserte TG-Mustervorlage zu entwickeln und die Sammlung gebilligter Merkmale als benutzerfreundliches Angebot für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien in diese Mustervorlage aufzunehmen. Aufgrund der Rückmeldungen auf den TWP Tagungen von 2009 und der Erfahrung mit Entwürfen von Prüfungsrichtlinien, zog das Verbandsbüro jedoch den Schluß, daß die führenden Sachverständigen die Sammlung gebilligter Merkmale in der Regel nicht bei der Erstellung der Prüfungsrichtlinien verwenden. Das Verbandsbüro hat deshalb den Schluß gezogen, daß die Ressourcen derzeit nicht sinnvoll eingesetzt würden, wenn ein erheblicher Aufwand in die Aufnahme der Sammlung gebilligter Merkmale in die TG-Mustervorlage investiert würde.

#### *Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/7/2*

37. Die vom TC auf seiner sechsendvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Dokuments TGP/7/2 Draft 5 werden dem CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung vom 25. März 2010 in Genf berichtet werden. Vorbehaltlich einer Einigung des TC und des CAJ auf einen gemeinsamen Wortlaut, wird das Dokument TGP/7/2 Draft 5 dem Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 21. Oktober 2010 in Genf zur Annahme vorgelegt werden. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische werden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs des Dokuments TGP/7/2 an den Rat überprüft.

#### *Etwaige Punkte zur Prüfung für eine künftige Überarbeitung von TGP/7 (Dokument TGP/7/3)*

38. Die Erörterungen auf den Tagungen der TWP, des TC-EDC und des CAJ warfen eine Reihe von Aspekten auf, die in Verbindung mit Dokument TGP/7 in Betracht gezogen werden sollten, aber die nicht innerhalb des vereinbarten Zeitplans für die Annahme von TGP/7/2 behandelt werden konnten. Es handelt sich um folgende Angelegenheiten:

#### *Standardverweise*

39. Im Laufe der Erörterungen über „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“ prüfte der CAJ auf seiner sechzigsten Tagung vom 19. Oktober 2009 in Genf

„Vorschlag 1: Standardisierter Verweis durch die Behörden auf das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV-Musterfragebogen“ aufgrund Dokument CAJ/60/5 (in Dokument TC/46/13, Absätze 20 bis 29 wiedergegeben) und billigte die:

i) UPOV Standardverweise für das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV Musterfragebogen, die in Anlage II und IV von Dokument CAJ/60/5 wiedergegeben sind (in Dokument TC/46/13, Anlagen II und IV);

ii) Aufnahme von Erläuterungen der Standardverweise in die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 und in eine Überarbeitung des Dokuments TGP/5 Abschnitt 2/2;

iii) Aufnahme der Standardverweise und „linearen Blankoformblätter“ (in Word-Format) aufgrund der Anlagen II und IV des Dokuments CAJ/60/5 in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website (in Dokument TC/46/13, Anlagen II und IV wiedergegeben), und

iv) die Übersetzung der „linearen Blankoformblätter“ in andere Sprachversionen, wie in Absatz 26 des Dokuments CAJ/60/5 dargelegt. (in Dokument TC/46/13, Absatz 25 wiedergegeben).

40. Der CAJ vereinbarte, daß Vorschlag 1 „Standardisierter Verweis durch die Behörden auf das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV-Musterfragebogen“, wie vom CAJ auf seiner sechzigsten Tagung gebilligt, dem Rat im Oktober 2010 zur Annahme vorgelegt werden soll (vergleiche Dokument CAJ/60/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 31)

41. Hinsichtlich des Vorschlags des CAJ betreffend TGP/7 in obigem Absatz 36 ii) vereinbarte der TC-EDC auf seiner Sitzung vom 7. Januar 2010, daß Beratungen der TWP und des TC sachdienlich sein könnten für die Aufnahme von Erläuterungen der Standardverweise für das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV Musterfragebogen (wiedergegeben in den Anlagen II und IV von Dokument TC/46/13), und er empfahl, diese Angelegenheit nicht in Dokument TGP/7/2 aufzunehmen, sondern für eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu prüfen (Dokument TGP/7/3).

42. Diese und andere Angelegenheiten betreffend elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen werden außerdem unter Tagesordnungspunkt 12 „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“ geprüft. Die Entschließungen des TC auf seiner sechsvierzigsten Tagung in dieser Angelegenheit werden dem CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung berichtet.

#### *Menge des Pflanzenmaterials*

43. Auf der dreiundvierzigsten Tagung der TWV vom 20. bis 24. April 2009 in Beijing, China, wurde vereinbart, daß ein Sachverständiger aus den Niederlanden einen Entwurf einer Anleitung für die Prüfungsrichtlinien zur Menge des einzureichenden Pflanzenmaterials ausarbeiten sollte, der auf der vierundvierzigsten Tagung der TWV vom 5. Bis 9. Juli 2010 in Veliko Tarnovo, Bulgarien, geprüft werden sollte mit dem Ziel, ihn in eine künftige Überarbeitung des Dokuments TGP/7 aufzunehmen.

44. Der TC-EDC schlug auf seiner Sitzung vom 7. Januar 2010 die Änderung des folgenden Wortlauts von TGP/7/1 Abschnitt 4 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden“ vor, mit Verweis auf die erläuternde Anmerkung GN 7 „Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials“:

“[...] In Fällen, in denen eine Behörde eine größere Menge Vermehrungsmaterial verlangt, als für die Prüfung erforderlich ist, muß die Behörde entscheiden, ob und wie etwaig entstehende „überschüssige Pflanzen“ in der DUS-Prüfung beurteilt werden. Wenn zum Beispiel für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern, eine größere Anzahl Pflanzen in der Prüfung vorhanden sind, als in der Prüfungsrichtlinie angegeben, würden die Probengröße und die Zahl der zulässigen Abweicher nicht mit den Angaben in der Prüfungsrichtlinie übereinstimmen (vergleiche Prüfungsrichtlinien, Kapitel 4.2 „Homogenität“ [cross ref.]). Anderenfalls könnte die Behörde entscheiden, die „überschüssigen Pflanzen“ nicht zu berücksichtigen, wobei es ratsam wäre, im Voraus zu bestimmen, welche der Pflanzen als „überschüssigen Pflanzen“ angesehen und aus der DUS-Prüfung ausgeschlossen werden. Wenn dies nicht im Voraus entschieden wird, könnte es zu Schwierigkeiten kommen, wenn sich zum Beispiel eine Prüfung mit 6 Pflanzen ergibt, von denen sich eine als Abweicher erweist, die Prüfungsrichtlinie aber angibt, „[b]ei einer Probengröße von 5 Pflanzen sind keine Abweicher zulässig“.

In bezug auf diesen Vorschlag beurteilte der TC-EDC, daß der Wortlaut keine wesentliche Anleitung zu der Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden darstelle und empfahl, daß die Ausarbeitung praktischer Anleitung geprüft werden solle, die in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 aufgenommen werden könnte oder nicht. Er vereinbarte, daß es hilfreich wäre, diese Angelegenheit in Verbindung mit der Ausarbeitung einer Anleitung zur Menge des für die Prüfungsrichtlinien einzureichenden Pflanzenmaterials zu prüfen, wie in Absatz 44 dargelegt. Der TC-EDC schlug vor, daß der TC und die TWP ersucht werden sollten, diese Angelegenheit anfänglich zu erörtern, bevor begonnen werde, eine Anleitung zur Einfügung in Dokument TGP/7 auszuarbeiten.

#### *Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit*

45. Der TC vernahm auf seiner fünfundvierzigsten Tagung, daß die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 23. bis 27. Juni 2008 in Krakau, Polen, die Dokumente TWV/42/13 „Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit“ und TWV/42/15 „Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit“ geprüft habe. Die TWV stimmte zu, daß es wichtig sei, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Situation so gelöst werden könnte, daß es den Züchtern ermöglicht wird, den Schutz für Sorten zu erwirken, die zwangsläufig eine geringe Keimfähigkeit aufweisen. Diesbezüglich wurde vereinbart, daß Informationen über spezifische Fälle notwendig seien. Ein Sachverständiger aus den Niederlanden erklärte sich bereit, die Ergebnisse der Arbeit in den Niederlanden über solche Sorten auf der dreiundvierzigsten Tagung der TWV vorzulegen (verleiche Dokument TC/45/3, Absätze 15 bis 20).

46. Der TC nahm zur Kenntnis, daß diese Angelegenheit auch in Verbindung mit der Überarbeitung des Dokuments TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, insbesondere hinsichtlich Dokument TGP/7/2 Draft 2, ASW 1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität [c) Sortentypen mit geringer Keimfähigkeit] geprüft werde (vergleiche Dokument TC/45/16 „Bericht“, Absatz 108).

47. Der Vorschlag in Dokument TGP/7/2 Draft 5 betreffend ASW 1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität) [c) Sortentypen mit geringer Keimfähigkeit] sollte aus Dokument TGP/7/2 gestrichen werden. Die entsprechende Endnote in Dokument TGP/7/2 besagt: „Die Niederlande sollen einen Entwurf einer Anleitung zur Menge des für die Prüfungsrichtlinien einzureichenden Pflanzenmaterials ausarbeiten, der auf der vierundvierzigsten Tagung der TWV geprüft werden soll mit dem Ziel, ihn in eine künftige Überarbeitung des Dokuments TGP/7 (Dokument TGP/7/3) aufzunehmen.“

#### *Merkmale mit Sternchen*

48. Der TC-EDC schlug auf seiner Sitzung vom 7. Januar 2010 die Streichung von Absatz c) im folgenden Wortlaut von GN 12 „Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle“ vor:

„2. Um in die Merkmalstabelle aufgenommen zu werden, muß das Merkmal die Kriterien für ein Standardmerkmal der Prüfungsrichtlinien erfüllen, nämlich:

a) es muß die Kriterien zur Verwendung für die DUS-Prüfung erfüllen, wie in der Allgemeinen Einführung (Kapitel 4.2) dargelegt, nämlich, daß es:

[...]

b) von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein muß, und,

c) wenn eine lange Liste derartiger Merkmale vorhanden ist, gegebenenfalls der Umfang der Verwendung jedes Merkmals angegeben werden kann. (zu streichen)“

Der Vorschlag wurde in Verbindung zum Vorschlag gemacht, bei einer weiteren Überarbeitung von TGP/7 Anleitung zu der Auswahl von Merkmalen mit Sternchen zu erarbeiten. Der TC-EDC nahm insbesondere zur Kenntnis, daß Merkmale mit Sternchen für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von großer Bedeutung sind und vertrat die Ansicht, daß die Anzahl von Merkmalen mit Sternchen in der Merkmalstabelle so hoch wie möglich sein sollte.

#### *Gruppierungsmerkmale*

49. Die TWF schlug auf ihrer vierzigsten Tagung vor, die Einfügung einer Angabe der Gruppierungsmerkmale zu prüfen, wobei Verwechslungen betreffend die Verwendung des Buchstaben „G“ wie in Dokument TGP/5: Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“, Anlage, Punkt 14 vermieden werden sollten.

#### *Beispielssorten*

50. Das vom TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung geprüfte Dokument TGP/7/2 Draft 2 gibt an, daß Sachverständige aus Frankreich ein Dokument erstellen werden, das auf GN 28 „Beispielssorten“ beruht und auf den TWP Tagungen von 2009 erörtert werden soll.

51. Die dreiundvierzigste Tagung der TWV vom 20. bis 24. April 2009 in Beijing fand weniger als drei Wochen nach der fünfundvierzigsten Tagung des TC statt, so daß es nicht möglich war, einen neuen Entwurf zu erstellen, der von der TWV im Jahre 2009 geprüft

werden konnte. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß sie keine vorgeschlagenen Änderungen an GN 28 prüfen könne, solange der TC nicht die Annahme von Dokument TGP/7/2 im Jahre 2010 geprüft habe. Die TWV nahm die Bedeutung der Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien für Gemüsesorten zur Kenntnis und befürwortete insgesamt den Wortlaut von GN 28. Um eine Verzögerung der Annahme von Dokument TGP/7/2 zu vermeiden, schlug sie deshalb vor, daß Dokument TGP/7/2 ohne die Änderungen an GN 28 im Jahre 2010 angenommen werden solle und die vorgeschlagenen Änderungen gegebenenfalls für eine künftige Überarbeitung von TGP/7 geprüft werden sollten. Die TWA billigte diesen Vorschlag auf ihrer neununddreißigsten Tagung.

52. Die TWO und die TWF vereinbarten auf ihren Tagungen von 2009, daß Sachverständige ihre Empfehlungen betreffend die auszuarbeitenden Dokumente über Beispielsorten an Herrn Joël Guiard (Frankreich) oder an das Verbandsbüro senden sollten, welches diese an Herrn Guiard weiterleitet. Der Sachverständige aus Neuseeland erklärte, daß er wünsche, die Frage von Beispielsorten aufzugreifen, die in den Bereich allgemein bekannter Sorten fallen, aber keine Bezeichnung haben.

#### *Einreichung von Fotoaufnahmen für den Technischen Fragebogen*

53. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) machte auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom 2. bis 6. Juni 2008 in Lissabon, Portugal, folgenden Vorschlag betreffend ASW 16 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – „Wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist“: die TWF schlug vor, einen Wortlaut auszuarbeiten, der angibt, daß Anleitung von der Behörde geben werde, um die Zweckdienlichkeit des Bildes zu erhöhen (z. B. Einbeziehung einer metrischen Skala in das Bild, Angabe, welche Teile der Pflanze einbezogen werden sollten, Beleuchtungsverhältnisse, Hintergrundfarbe usw.). Die TWF vereinbarte, daß die Europäische Union in Zusammenarbeit mit Australien einen neuen Entwurf erstellen werde. Auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 9. bis 13. Juni in Wageningen, Niederlande, vereinbarte die TWO, daß die Europäische Union in Zusammenarbeit mit Australien einen Entwurf eines solchen Wortlauts erstellen sollte.

54. Die TWO prüfte auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 14. bis 18. September 2009 in Angers, Frankreich das von einem Sachverständigen der Europäischen Union erstellte Dokument TWO/42/16 „Anleitung für Antragsteller über die Bereitstellung geeigneter Fotoaufnahmen der Kandidatensorten als Beilage zum Technischen Fragebogen“. Die TWO vereinbarte, daß das Dokument eine gute Grundlage darstelle, um zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 auszuarbeiten, stimmte aber überein, daß der Wortlaut zu einschränkend sei und bearbeitet werden müsse, um sich besser für Antragsteller zu eignen, die den Technischen Fragebogen ausfüllen. Es wurde außerdem vereinbart, daß die Erklärung hilfreich sei, in geeignetem Format bereitgestellte Fotoaufnahmen „können der Prüfungsbehörde behilflich sein, die Unterscheidbarkeitsprüfung effizienter durchzuführen“ (Zitat aus der TG-Mustervorlage, Technischer Fragebogen: Abschnitt 6). Die TWF billigte auf ihrer vierzigsten Tagung die Vorschläge der TWO und vereinbarte außerdem, daß der Wortlaut eine angemessene Länge haben solle, jedoch erklärt werden solle, daß Behörden die vollständige Erklärung über einen Link zugänglich machen könnten, statt den gesamten Wortlaut in den Technischen Fragebogen aufzunehmen. Die TWO vereinbarte, daß die Europäische Union in Zusammenarbeit mit Australien, Kanada, Deutschland, Neuseeland und dem Vereinigten Königreich einen Entwurf eines Wortlauts für ein ASW zur Prüfung durch die Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahre 2010 erstellen solle.

55. *Der TC wird ersucht,*

*a) eine Überarbeitung von Dokument TGP/7/2 in Verbindung mit dem Vorschlag des CAJ betreffend UPOV Standardverweise für das UPOV-Musterantragsformblatt unter Tagesordnungspunkt 12 zu prüfen (vergleiche Absätze 39 bis 42); und*

*b) die Vorschläge für Punkte für eine künftige Überarbeitung von TGP/7 (Dokument TGP/7/3) zu prüfen, wie in den Absätzen 43 bis 54 dargelegt.*

TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“

*Abschnitt 2 „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“*

56. Wie oben erläutert, billigte der CAJ auf seiner sechzigsten Tagung im Laufe der Erörterungen über „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“ die Aufnahme von Erläuterungen der Standardverweise in die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 und in eine Überarbeitung des Dokuments TGP/5 Abschnitt 2/2 (vergleiche Absatz 39 ii)). Auf dieser Grundlage wird eine künftige Überarbeitung von TGP/5 Abschnitt 2 (Dokument TGP/5 Abschnitt 2/3) dem Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 21. Oktober 2010 in Genf (vergleiche Absatz 40) zur Annahme vorgelegt.

57. Um die Standardverweise des UPOV Musterantragsformblatts zu erläutern, wird vorgeschlagen, folgenden Wortlaut zu Dokument TGP/5 Abschnitt 2 unter „Hinweise für die Umwandlung des UPOV-Musterformblatts für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes in ein Formblatt einer Behörde“ hinzuzufügen:

„A. Allgemeine Hinweise

“[...]”

„0.4 Ein UPOV Standardverweis wurde für jedes Feld des UPOV-Musterformblatts angegeben Zum Beispiel,

„für Punkt 1a) Anmelder: Name(n)

“UPOV Standardverweis ist “UPOV A1: 1 a) i)”

“Zur Erleichterung der Harmonisierung und zur Unterstützung der Antragsteller kann eine Behörde diesen UPOV Standardverweis in das entsprechende Feld ihres eigenen Formblatts aufnehmen. Es ist Aufgabe der Behörde, zu beurteilen, ob die Übereinstimmung zwischen dem Feld des eigenen Formblatts der Behörde und dem Feld im UPOV Musterformblatt ausreichend ist, um den UPOV Standardverweis einfügen zu können.”

58. Außerdem wird vorgeschlagen, eine Fußnote zum ersten Standardverweis (UPOV A1: 1 a i)) einzufügen, der besagt: "UPOV Standardverweis – vergleiche Abschnitt A. Allgemeine Hinweise, Punkt 0.4"

59. Der CAJ wird die vorgeschlagen Überarbeitung von Dokument TGP/5 Abschnitt 2/2 auf seiner einundsechzigsten Tagung prüfen.

60. Diese und andere Angelegenheiten betreffend elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen werden unter Tagesordnungspunkt 12 „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“ dargelegt.

#### *Abschnitt 10 „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“*

61. Dokument TGP/5 Abschnitt 10/1 „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ besagt folgendes:

„1. Die Allgemeine Einführung gibt in Abschnitt 4.2.3 an, „Die in den individuellen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale sind nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist und die obenerwähnten [in Abschnitt 4.2.1] Bedingungen erfüllen“. Sie stellt außerdem in Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“ klar, daß die Funktion zusätzlicher Merkmale in folgendem besteht:

„1. Zur Identifizierung neuer, nicht in den Prüfungsrichtlinien enthaltener Merkmale, die von den Verbandsmitgliedern bei der DUS-Prüfung verwendet wurden und die für die Aufnahme in künftige Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden sollten.

„2. Zur Erleichterung der Harmonisierung bei der Entwicklung und Verwendung neuer Merkmale, und um den Sachverständigen Gelegenheit zur sachverständigen Überprüfung zu geben.“

2. TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“: GN 27: „Behandlung einer langen Liste von Merkmalen“ gibt an, daß „die TWP unter bestimmten Umständen die Ansicht vertreten können, daß es nicht zweckdienlich sei, alle jene Merkmale [in die Prüfungsrichtlinien] einzubeziehen, die die Kriterien für die Aufnahme erfüllen, und können, sofern ein Konsens zwischen allen beteiligten Sachverständigen herrscht, die Auslassung bestimmter Merkmale vereinbaren. Diese ausgelassenen Merkmale würden sodann in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, im Abschnitt über die „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ aufgenommen.

[...]

4. Folgende Tabelle wurde für die Mitteilung zusätzlicher Merkmale erarbeitet. Die dem Verbandsbüro mitgeteilten zusätzlichen Merkmale werden im paßwortgesperrten Bereich auf der UPOV-Website verfügbar sein ([http://www.upov.int/restrict/de/index\\_drafters\\_kit.htm](http://www.upov.int/restrict/de/index_drafters_kit.htm)).“

62. Dokument TGP/7/2 Draft 5 lautet:

#### *„e) Änderung von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien*

4.1.9 Es kann notwendig werden, daß ein Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mit der Zeit geändert werden muß, beispielsweise um neue Ausprägungsstufen zu schaffen, die sich aus Züchtungsentwicklungen ergeben. Diese

Änderungen würden bedeuten, daß sich das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden von demjenigen in den Prüfungsrichtlinien unterscheidet. Um international harmonisierte Sortenbeschreibungen, insbesondere für Merkmale mit Sternchen, beizubehalten, sollten diese Änderungen der betreffenden Technischen Arbeitsgruppe mitgeteilt werden und/oder der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5 Abschnitt 10, „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ angegeben werden. In der Zwischenzeit können die Verbandsmitglieder ~~bis zur Erwägung einer Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß~~ in den DUS-Berichten angeben, daß das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden Unterschiede zu dem Merkmal in den Prüfungsrichtlinien aufweist.“

63. Der Vorschlag in Dokument TGP/7/2 Draft 5 betreffend die Mitteilung von Änderungen von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mittels Dokument TGP/5 erfordert eine entsprechende Überarbeitung von Dokument TGP/5, Abschnitt 10/1.

64. *Der TC wird ersucht,*

*a) die vom CAJ vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/5/1 Absatz 2/2 wie in den Absätzen 56 und 59 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen, und*

*b) die Notwendigkeit einer Überarbeitung von Dokument TGP/5/1 Absatz 10/1 wie in den Absätzen 61 und 63 dargelegt, zu prüfen.*

TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“

65. Der TC prüfte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung einen Vorschlag von Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande) auf der zweiundvierzigsten Tagung der TWV betreffend die Nomenklatur der Krankheitsresistenz (vergleiche Dokument TC/45/4, Absätze 13 bis 15). Der TC vereinbarte, die TWV zu ersuchen, vorzuschlagen, ob ein Abschnitt über die Nomenklatur der Krankheitsresistenz in Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe“ oder in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/12 „Besondere Merkmale“ aufgenommen werden solle.

66. Die TWV prüfte auf ihrer vierundvierzigsten Tagung Dokumente TWV/43/13 „Nomenclature of Pathogens“ (Nomenklatur der Pathogene) und TWV/43/16 „Principles on the Use of Disease Resistance Characteristics in UPOV Test Guidelines“ (Grundsätze für die Verwendung von Merkmalen der Krankheitsresistenz in UPOV Prüfungsrichtlinien) und zog den Schluß, daß der Vorschlag dem Technischen Ausschuß und den anderen Technischen Arbeitsgruppen zur Prüfung einer etwaigen künftigen Überarbeitung von TGP/12 vorgelegt werden solle. Außerdem vereinbarte sie, daß die Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale mit drei Noten gegebenenfalls überarbeitet werden könnten.

*67. Der TC wird ersucht, den Vorschlag zu prüfen, daß die TWV beginnt, eine Überarbeitung von Dokument TGP/12/1 auszuarbeiten, um Anleitung über die Nomenklatur der Krankheitsresistenz zu geben, wie in den Absätzen 65 und 66 dargelegt.*

TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum“

68. Das vom Rat auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 22. Oktober 2009 angenommene Dokument TGP/0/2 müsste aktualisiert werden (um Dokument TGP/0/3 zu werden), um die Annahmen und Überarbeitungen der TGP Dokumente durch den Rat auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 21. Oktober 2010 zu reflektieren.

*69. Der TC wird ersucht, die Annahme und Überarbeitung des Dokuments TGP/0/3 zusammen mit der Annahme und der Überarbeitung der TGP-Dokumente vorzuschlagen, entsprechend den in diesem Dokument dargelegten Vorschlägen.*

III. PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

70. Die Anlage dieses Dokuments schlägt ein Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten aufgrund des vom TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vereinbarten Programms, der darauffolgenden Erörterungen auf den Tagungen des CAJ und der TWP im Jahre 2009 sowie der Empfehlungen des TC-EDC auf seiner Sitzung vom 7. Januar 2010 vor.

*71. Der TC wird ersucht, das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten zu prüfen, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.*

[Anlage folgt]

CAJ/61/2  
ANLAGE

Ref.	Titel des Dokuments	Dereit gebilligte* Dokumente	Verfasser (TWP)	Verfasser (Name)	2009			2010			2011													
					TC-EDC	TC45	CAJ/59	TWPs	CAJ/60	C43	TC-EDC	TC46	CAJ/61	TWPs	CAJ/62	C44	TC-EDC	TC47	CAJ/63	TWP	CAJ/64	C45		
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	TGP/0/2 ANGENOMMEN																						
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen	-	Büro																					
TGP/2	Liste der von der IPOY gebilligten Prüfungsrichtlinien	TGP/2/1 ANGENOMMEN																						
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	C(Extr.)/192 Rev.	CAJ																					
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	TGP/4/1 ANGENOMMEN																						
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	ANGENOMMEN																						
	Abschnitt 2 IPOY-Masterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes	Abschnitt 2/2 Angenommen																						
	Abschnitt 10 Mitteilung zusätzlicher Merkmale	Abschnitt 10/1 Angenommen																						
TGP/6	Verhandlungen für die DUS-Prüfung	TGP/6/1 ANGENOMMEN																						
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/1 ANGENOMMEN																						
TGP/8	Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit der Homogenität und der Beständigkeit (Koordinator: Büro / Vorsteher(TWC))																							
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	TGP/9/1 ANGENOMMEN																						
TGP/10	Prüfung der Homogenität	TGP/10/1 ANGENOMMEN																						
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit (Koordinator: Büro)		TWV	Herr Semont (OZ)																				
TGP/12	[Besondere Merkmale]/(Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen)	TGP/12/1 ANGENOMMEN																						
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten	TGP/13/1 ANGENOMMEN																						
TGP/14	Checklist der in den IPOY-Dokumenten verwendeten (fachsprachlich-automatisches-und-sachlichen) Begriffe (Koordinator: Büro)																							
TGP/15	Neue Merkmalskategorien (Koordinator: Büro)																							